

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.392.560

Wien, am 15. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA hat am 15. Mai 2024 unter der Nr. **18600/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verpflichtende Beratungsgespräche für Gefährder“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

- *Wie viele Gefährder nahmen seit der Gesetzesnovelle das verpflichtende Beratungsgespräch in Anspruch? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern.)*
- *Wie hat sich die Anzahl der Gefährder seit Einführung der verpflichtenden Beratungsgespräche entwickelt?*

Die Anzahl und die Entwicklung der von den Beratungsstellen für Gewaltprävention beratenen Gefährderinnen und Gefährder sind aus der angeführten Tabelle zu entnehmen. Die Beratungsstellen für Gewaltprävention haben mit 1. September 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen.

Bundesland	2021	2022	2023
Burgenland	87	316	325
Kärnten	235	716	777
Niederösterreich	651	1.978	2.220
Oberösterreich	587	1.886	2198
Salzburg	247	718	749
Steiermark	442	1.274	1.378
Tirol	273	901	823
Vorarlberg	137	427	437
Wien	1.180	3.707	3.774
Summe	3.839	11.923	12.681

Quelle: gemeldete Fallzahlen der Beratungsstellen für Gewaltprävention Stand Jänner 2024

Zur Frage 2:

- *Wie viele polizeiliche Wegweisungen erfolgten in den jeweiligen Jahren?*

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem angeführten Begriff der polizeilichen Wegweisung Betretungs- und Annäherungsverbote im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetz gemeint sind.

Polizeiliche Betretungs- und Annäherungsverbote	
Jahr	Anzahl
2020	11.652
2021	13.690
2022	14.643
2023	15.115

Zur Frage 3:

- *Wie viele Gefährder verweigerten das verpflichtende Beratungsgespräch?*
 - Was sind die Konsequenzen?*
 - Wie erfolgten die etwaigen Weigerungen?*

Diesbezüglich werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt. Nimmt der Gefährder oder die Gefährderin nicht (fristgerecht) mit der Beratungsstelle für Gewaltprävention Kontakt auf, erscheint sie oder er nicht zu einem vereinbarten Beratungstermin oder nimmt er oder sie nicht (aktiv) an der Beratung teil, informiert die Beratungsstelle für Gewaltprävention die für die betroffene Schutzhütte örtlich zuständige Sicherheitsbehörde.

Die Gefährderin oder der Gefährder begeht bei Verletzung der oben angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung gemäß § 84 Abs. 1b Z 3 Sicherheitspolizeigesetz.

Zur Frage 4:

- *Welche Organisationen, Vereine und Institutionen sind mit den Beratungsgesprächen betraut?*
 - a. *Wie hoch sind die Kosten aufgeschlüsselt nach Einrichtung, Bundesland und Jahr?*
 - b. *Wer trägt die Kosten?*

Folgende Vereine und Institutionen erhielten den Zuschlag nach Ausschreibung. Folgende Kosten sind in den Jahren 2021 bis 2023 angefallen:

Bundesland	Institution	2021	2022	2023
Burgenland	Verein Neustart	€ 204.968,45	€ 266.812,60	€ 382.167,84
Kärnten	Caritas Kärnten	€ 267.935,00	€ 375.407,00	€ 464.105,30
Niederösterreich	Verein Neustart	€ 1.535.720,53	€ 1.998.934,48	€ 2.189.033,96
Oberösterreich	Verein Neustart	€ 1.420.528,55	€ 1.845.887,87	€ 2.107.828,22
Salzburg	BIEGE BGP Salzburg	€ 348.291,18	€ 501.086,03	€ 630.537,47
Steiermark	Verein Neustart	€ 807.521,68	€ 1.142.565,28	€ 1.401.852,37
Tirol	Psychosozialer Pflegedienst Tirol	€ 343.811,88	€ 475.659,06	€ 625.953,65
Vorarlberg	Institut für Soziale Dienste gemGmbH	€ 260.804,92	€ 347.576,45	€ 408.033,26
Wien	Verein Neustart	€ 2.340.263,00	€ 3.257.772,75	€ 4.155.997,40

Quelle: SAP, Stichtag: 22. Mai 2024

Die Kosten werden zu 100 Prozent vom Bundesministerium für Inneres getragen.

Zu den Fragen 5, 13 und 14:

- *Ist eine freiwillige Teilnahme an diesen Beratungsgesprächen möglich?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Was geschieht, wenn das Gefährdungspotenzial nach dem absolvierten sechsständigen Gespräch fortbesteht?*
 - a. *Können Gefährder weitere kostenlose Hilfsangebote erhalten?*
 - b. *Welche Hilfsangebote stehen Gefährdern zur Verfügung?*
 - c. *Wie viele solcher Fälle gibt es?*
- *Welche langfristigen Anti-Gewalttrainings werden von staatlicher Seite angeboten?*
 - a. *Wie hoch sind die Kosten?*
 - b. *Wer trägt die Kosten?*

Als bewährte Alternative zum Angebot einer freiwilligen Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung bei den vom Bundesministerium für Inneres beauftragten Beratungsstellen für Gewaltprävention , bieten

d bundesweit vom Bundesministerium für Inneres geförderte Vereine und Institutionen - wie zum Beispiel die Männerberatung -, sogenannte opferorientierten Täterarbeit an. Interessierte Personen bzw. Personen, die ein weiterführendes Antigewalttraining nach der sechsständigen Gewaltpräventionsberatung in Anspruch nehmen wollen oder ihnen dies angeraten wurden, können bei diesen Vereinen und Institutionen freiwillig Beratungsgespräche beanspruchen.

Statistische Zahlen zur Anzahl der Gefährderinnen und Gefährder, welche in weiterer Folge ein Antigewalttraining in Anspruch genommen haben, liegen nicht auf.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wie hat sich die Anzahl der Gewaltdelikte gegen Frauen seit Einführung der verpflichtenden Beratungsgespräche für Gefährder entwickelt?*
- *Wie hoch ist die Rückfallquote?*

Zur Anzahl der Gewaltdelikte gegen Frauen im Zusammenhang mit Gewalt in der Privatsphäre und zur Rückfallquote werden keine Statistiken geführt. Die Beantwortung dieser Fragen bedürfte somit einer anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung, von der auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen wird.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Welche Staatsangehörigkeit haben die Gefährder in den Jahren 2022 und 2023? (Bitte auch um Aufschlüsselung nach Bundesland)*
- *In welcher Anzahl wurden Gefährder je nach Altersgruppe entsprechend der „§38a-Dokumentation“ festgemacht? (Bitte auch um Aufschlüsselung nach Bundesland)*

Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt. Die Beantwortung dieser Fragen bedürfte somit einer anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung, von der auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen wird.

Zur Frage 11:

- In wie vielen Fällen waren Kinder sogenannten Gefährdern ausgesetzt?*

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff Kinder, Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gemeint sind.

Jahr	Anzahl
2021	1.448
2022	1.460
2023	1.394

Zur Frage 12:

- In wie vielen Fällen sind Gewaltschutzzentren und die Kinder- und Jugendhilfe proaktiv auf Betroffene zugegangen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 15:

- Werden Gefährdungsprognosen nach Absolvierung der Beratung erstellt?*
 - Was erfolgt nach der Prognose?*
 - Welche Konsequenzen hat eine etwaige Prognose für die Gefährder?*

Bei Durchführung einer positiven Gefährdungsprognose durch die Beratungsstellen für Gewaltprävention unabhängig vom zeitlichen Status der Beratung wird bei der zuständigen Sicherheitsbehörde schriftlich die Anregung einer Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz eingebracht (§ 22 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz).

Gerhard Karner

